

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 3. Oktober 1936

Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 36	Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte	853
30. 9. 36	Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register	853
30. 9. 36	Gesetz über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen	854
30. 9. 36	Gesetz über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	854
30. 9. 36	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen	857
30. 9. 36	Verordnung über die Zinsen für den landwirtschaftlichen Auslandskredit	859

Gesetz über die Vereidigung durch die Parteigerichte.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Im Verfahren vor den Parteigerichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei können Zeugen und Sachverständige durch Parteirichter, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die Fähigkeit zum Richteramt haben, vereidigt werden.

Ein solcher Eid steht dem vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde geleisteten Eid gleich.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register.

Vom 30. September 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, durch Verwaltungsanordnung die Einsichtnahme in die von den Gerichten geführten öffentlichen Bücher, Register oder Verzeichnisse, in gerichtliche Akten und zu den Akten eingereichte Schriftstücke allgemein oder im Einzelfall zu versagen oder zu beschränken, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist. Dies gilt auch, soweit nach gesetzlicher Vorschrift ein Recht auf die Einsicht besteht.

§ 2

Soweit das Recht zur Einsichtnahme gemäß § 1 ausgeschlossen oder beschränkt ist, können auch Abschriften aus den Büchern, Registern, Verzeichnissen, Akten und Schriftstücken nicht verlangt werden.

Berchtesgaden, den 30. September 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner